



3 Wissenswertes Herausforderung Integration

Achtung verdient Respekt

Prinzipien der Integration

Wer längere Zeit in der Schweiz lebt, soll so gut wie möglich integriert sein. Integration bedeutet Chancengleichheit und Teilnahme. Ausländerinnen und Ausländer mit rechtmässigem Aufenthalt sollen einen chancengleichen Zugang zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Schweiz erhalten. Integration kann nur als gegenseitiger Prozess funktionieren, an dem sowohl die schweizerische als auch die ausländische Bevölkerung beteiligt sind.

- Offenheit und ein Klima der Anerkennung seitens der Schweizer Bevölkerung
- Bemühungen der Zugewanderten, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinanderzusetzen und unsere Regeln und Gesetze einzuhalten.

Das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache ist ein zentraler Schlüssel dazu. Ziel ist das friedliche Zusammenleben aller. Die Grundlage dazu bilden die Werte der Bundesverfassung und gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Prozess der Integration

Integration besteht aus folgenden Punkten:

- Annäherung
- Kommunikation
- Gegenseitige Auseinandersetzung
- Finden von Gemeinsamkeiten
- Feststellen von Unterschieden
- Wahrnehmen der gemeinschaftlichen Verantwortung

Geben wir einander eine Chance

Aufgaben und Lösungen

Wo gibt es Probleme bei der Integration? Welche Massnahmen werden ergriffen? Wo entstehen Reibungsflächen, wenn Menschen aus verschiedenen Kulturen zusammenleben? Wie finden wir gemeinsam eine Lösung?

Die Integration der ausländischen Bevölkerung kann – gerade auch mit Blick auf die relativ hohe Zahl von Ausländerinnen und Ausländer – als gut bezeichnet werden. Schwachstellen bestehen hauptsächlich in den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeit: Mangelnde Kenntnisse der lokalen Sprache oder eine Schul- und Berufsbildung, die nicht den Anforderungen des schweizerischen Arbeitsmarkts entsprechen, erschweren die berufliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Hinzu kommen Erschwernisse wie der fehlende Kontakt im lokalen Umfeld. Die berufliche Integration kann aber auch deshalb nicht gelingen, weil Ausländerinnen und Ausländern weniger Chancen gegeben werden, ihre Fähigkeiten einzusetzen.

Die Integrationsmassnahmen setzen bei diesen Defiziten an. Die Förderung der Sprachkenntnisse steht dabei im Mittelpunkt. Als wichtigste Zielgruppe gelten junge ausländische Personen, die längerfristig in der Schweiz bleiben. Die Unterstützung soll innerhalb der bestehenden Strukturen wie Berufsschulen und Betriebe stattfinden. Mit frühzeitiger Beratung und Hilfe, die auf die individuellen Probleme der Jugendlichen abgestimmt sind, wird der Übergang in die Arbeitswelt erleichtert. Aber auch die Bemühungen auf Seiten der Arbeitgebenden tragen zur beruflichen Integration bei.

Konflikte durch kulturelle Unterschiede

Wo Menschen zusammenleben, gibt es Konflikte. Dies gilt erst recht, wenn die Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen. In der Bundesverfassung sind die Grundrechte festgehalten, die für alle in diesem Land gelten. Doch Patentlösungen, wie diese Konflikte gelöst werden können, gibt es nicht. Es braucht bei allen Beteiligten Vernunft, Respekt und Toleranz. Sinnvoll sind pragmatische Lösungen, die auf die konkreten Situationen abgestimmt sind. Das föderalistische System der Schweiz bewährt sich gerade auch bei Interessenskonflikten, die aufgrund unterschiedlicher Kulturen entstehen. Es bietet die Möglichkeit, anstehende Probleme auf lokaler Ebene zu lösen.

Machen Sie sich eine eigene Meinung

Ausgangslage 1

Im Kanton Genf ist eine Primarlehrerin zum Islam übergetreten. Um ihrer religiösen Überzeugung Ausdruck zu verleihen, trägt sie während des Unterrichts die islamische Kopfbedeckung. Darauf wird die Lehrerin von der Schuldirektion aufgefordert, während des Schulunterrichts das Kopftuch abzulegen.

Finden Sie das in Ordnung? Wie hat wohl das Bundesgericht entschieden?

Bundesgerichtsentscheid

In diesem Konflikt stehen sich zwei Grundrechte gegenüber: Einerseits die konfessionelle Neutralität der Schule, andererseits die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lehrerin. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst auch das Tragen besonderer Kleidungsstücke aufgrund religiöser Überzeugung.

Das Bundesgericht hat entschieden:

Das die Lehrerin das Kopftuch in der Schule nicht tragen darf. Das öffentliche Interesse von konfessioneller Neutralität und Religionsfrieden in der Schule wird höher gewertet als das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Würde die Lehrerin ein Kopftuch während des Unterrichts tragen, könnte dies die Neutralität und den Religionsfrieden gefährden. Das entsprechende Urteil (BGE 1997 123 I 296) finden Sie auf der Homepage des Bundesgerichts. (www.bger.ch)

Ausgangslage 2

Eine tunesische Familie aus Schaffhausen möchte ihre zwei Söhne, elf- und neunjährig, vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht in der Schule befreien lassen. Sie berufen sich dabei auf ihren muslimischen Glauben, der den Knaben den Anblick leichtbekleideter Mädchen verbiete.

Finden Sie das in Ordnung? Wie hat wohl das Bundesgericht entschieden?

Bundesgerichtsentscheid

In diesem Fall steht das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit dem Schulobligatorium als Teil der bürgerlichen Pflichten und damit der Integration gegenüber.

Das Bundesgericht hat entschieden:

Das muslimische Schüler keinen Anspruch auf die Befreiung vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht haben. Das entsprechende Urteil ist auf der Homepage des Bundesgerichts (www.bger.ch) noch nicht veröffentlicht worden.

Argumente

Dieser Entscheid steht im Gegensatz zum Bundesgerichtsentscheid von 1993. Damals wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit höher gewertet als die Integration und die Gleichstellung der Geschlechter. Den Integrationsanliegen wurden in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion mehr Gewicht beigemessen. Dies hat sich auch in verschiedenen gesetzlichen Regelungen niedergeschlagen. Die Anzahl der Muslime in der Schweiz ist stark angestiegen; es geht vermehrt darum, Minderheiten einzubinden und zu integrieren. Der soziale Frieden und die Chancengleichheit muss gewährleistet werden. Den Schulen kommt hier eine wichtige Funktion zu. Glaubensansichten entbinden grundsätzlich nicht von bürgerlichen Pflichten. In diesem Sinne müssen alle Schüler die obligatorischen Schulfächer besuchen.

Das Schwimmen als solches ist eine wichtige Fähigkeit. Beim Sport geht es aber auch darum, die Sozialisierung und das gemeinschaftliche Erleben zu fördern. Dieses Urteil stellt kein Entscheid gegen Muslime oder die Religionsfreiheit als solches dar. Das Urteil steht vielmehr für starke staatliche Schulen, die ihren Integrationsauftrag zu erfüllen haben. Das Gericht betont, dass sein Urteil für die Kantone nicht bedeute, dass sie keine Dispense mehr erteilen dürften. Eine weniger strenge Praxis sei ihnen durchaus erlaubt.